

Grundsätzliche Arbeitsschutzregeln

Hinweise für ein betriebliches Maßnahmenkonzept für zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität zu gewährleisten und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Von zentraler Bedeutung sind hierbei die nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen. Sie sind zu überprüfen, zu ergänzen und laufend den aktuellen Entwicklungen sowie Erkenntnissen anzupassen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Folgende Eckpunkte sind zu beachten:

1. Arbeitsschutz muss um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 ergänzt werden!

- Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor Infektionen trägt der Arbeitgeber. Dazu sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung zusätzlicher physischer und psychischer Belastungen geeignete Maßnahmen zu festzulegen.
- Die Arbeitsschutzmaßnahmen sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. den neusten Erkenntnissen anzupassen.

2. Sozialpartnerschaft nutzen, Arbeitsschutzexperten einbinden, Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge ausweiten!

- Eine gelebte Sozialpartnerschaft in den Betrieben hilft gerade jetzt, die notwendigen Schutzmaßnahmen wirksam im betrieblichen Alltag zu verankern.
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten den Arbeitgeber bei der Umsetzung der Maßnahmenkonzepte und unterstützen bei der Unterweisung. Die Betriebe können ihren Beschäftigten zusätzliche freiwillige, ggf. telefonische, arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten.

3. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird auch bei der Arbeit eingehalten - in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen!

- Wo dies nicht möglich ist, werden vergleichbare Schutzmaßnahmen ergriffen, die unter Ziffer 4 beispielhaft dargestellt werden.
- Auch bei arbeitsbezogenen Kundenkontakten inner- und außerhalb der Betriebsstätte sind Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten.

4. Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!

- In den Betrieben werden für die Umsetzung der Abstandsregel entsprechende Maßnahmen wie Absperrungen, Markierungen oder Trennwände umgesetzt.
- Versetzte Zeiten für Beginn und Ende von Schichtwechsel, Pausen oder Anwesenheiten im Büro können helfen, Kontakte der Beschäftigten untereinander im Rahmen der Schichtplangestaltung zu reduzieren.
- Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum beschränkt bleiben und soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen genutzt werden.
- Die Arbeitsabläufe bei den Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob Alleinarbeiten möglich sind, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste

Teams (z.B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte zwischen Beschäftigten, auch bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Betriebsstätte, zu reduzieren.

- Für die Unterbringung in Sammelunterkünften (z.B. Baustellen, Erntehelfer) sind möglichst kleine, feste Teams festzulegen, die auch zusammenarbeiten. Diesen Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen.

5. Niemals krank zur Arbeit!

- Personen mit erkennbaren Symptomen (Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) bleiben zu Hause bzw. verlassen den Arbeitsplatz, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hierzu sind die Beschäftigten aufzuklären und schriftlich zu unterweisen.

6. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!

- Wo Trennung durch Schutzscheiben oder durch Einhaltung eines sicheren ausreichenden Abstandes nicht möglich ist, werden vom Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten zur Verfügung gestellt. Der Arbeitgeber hat für die richtige Verwendung Sorge zu tragen und hat die Beschäftigten zur Nutzung der Mund-Nasen-Bedeckung zu unterweisen. Das schließt die Entsorgung nicht wiederverwendbarer Masken oder die fachgerechte Reinigung der Schutzmaterialien wie Masken usw. ein.

7. Zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen!

- Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender und Einmalhandtücher werden vom Arbeitgeber bereitgestellt, um die erforderliche häufige Handhygiene am Ein-/Ausgang und in der Nähe der Arbeitsplätze zu ermöglichen.
- Kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen (insbesondere Türklinken und Handläufe) verbessern den Infektionsschutz zusätzlich.
- Auf die verbindliche Einhaltung einer "Nies-/Hustetikette" bei der Arbeit wird besonders geachtet!
- Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann.
- Bei der Nutzung von Firmenfahrzeugen sind diese mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zu gewiesen wird. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen. Bei der Tourenplanung sind Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen zu berücksichtigen, da wegen der aktuellen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.
- Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen.

8. Arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen; Risikogruppen besonders schützen!

- Viele bangen um ihre Gesundheit. Es besteht die Möglichkeit zur arbeitsmedizinischen Wunschvorsorge beim Betriebsarzt für eine individuelle Beratung zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Auch Vorerkrankungen und Ängste können hier besprochen werden. Wird dem Arbeitgeber bekannt, dass eine Person einer Risikogruppe angehört, prüft er erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen.

9. Betriebliche Beiträge zur Pandemievorsorge sicherstellen!

- Um schnell auf erkannte Infektionen reagieren zu können, erarbeiten Arbeitgeber betriebliche Routinen zur Pandemievorsorge und kooperieren mit den örtlichen Gesundheitsbehörden, um weitere

möglicherweise infizierte Personen zu identifizieren, zu informieren und ggf. auch isolieren zu können. Dazu können Arbeitgeber z.B. feste Ansprechpartner im Unternehmen benennen, an welche sich Beschäftigte bei Infektionsverdacht wenden können.

- Zutritt betriebsfremder Personen sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte / des Betriebsgeländes sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.
- Kunden sind über die zu beachtenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln zu informieren, Es ist darauf Einfluss zu nehmen, dass sich Kunden dementsprechend verhalte, z. B. eine Mund-Nasen-Bedeckung im Geschäft oder im Fahrzeug benutzen.

10. Aktive Kommunikation rund um den Grundsatz "Gesundheit geht vor!"

- Der Arbeitgeber unterstützt aktiv seine Beschäftigten. Führungskräfte stellen vor Ort klar, dass Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten Priorität haben. Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Alle zusätzlichen betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen und Hinweise werden verständlich erklärt und ggf. erprobt und eingeübt.

Weitere Informationen

https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_handlungsempfehlung_corona.pdf

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/FAQ_node.html

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

<https://www.dguv.de/de/corona/index.jsp>

https://www.dguv.de/medien/hilfe/2020_04_30_sars_cov_2_arbeitsschutzstandard_branchenspezifische_konkretisierungen.pdf

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz • Abteilung Arbeitsschutz

Regionalinspektion Mittelthüringen

Linderbacher Weg 30 Tel. 0361 57-3831000
99099 Erfurt Fax 0361 57-3831062
E-Mail: AS-Mitte@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Erfurt Landkreis Gotha
Stadt Weimar Landkreis Sömmerda
Ilm-Kreis Landkreis Weimarer Land

Regionalinspektion Nordthüringen

Gerhart-Hauptmann-Str. 3 Tel. 0361 57-3817300
99734 Nordhausen Fax 0361 57-3817361
E-Mail: AS-Nord@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Landkreis Nordhausen Landkreis Eichsfeld
Kyffhäuserkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Regionalinspektion Ostthüringen

Otto-Dix-Str. 9 Tel. 0361 57-3821100
07548 Gera Fax 0361 57-3821104
E-Mail: AS-Ost@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Gera Landkreis Altenburger Land
Stadt Jena Landkreis Altenburger Land
Saale-Holzland-Kreis Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Saale-Orla-Kreis Landkreis Greiz

Regionalinspektion Südthüringen

Karl-Liebknecht-Str. 4 Tel. 0361 57-3814800
98527 Suhl Fax 0361 57-3814890
E-Mail: AS-Sued@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Suhl Landkreis Hildburghausen
Stadt Eisenach Landkreis Sonneberg
Wartburgkreis Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
www.verbraucherschutz-thueringen.de

Verantwortlich: Verena Meyer, Präsidialstab

Autorin: Sylvi Raakow

Stand: Mai 2020